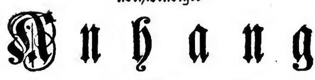
Jo. Jacob Schmaußens nothwendiger



zu seinem

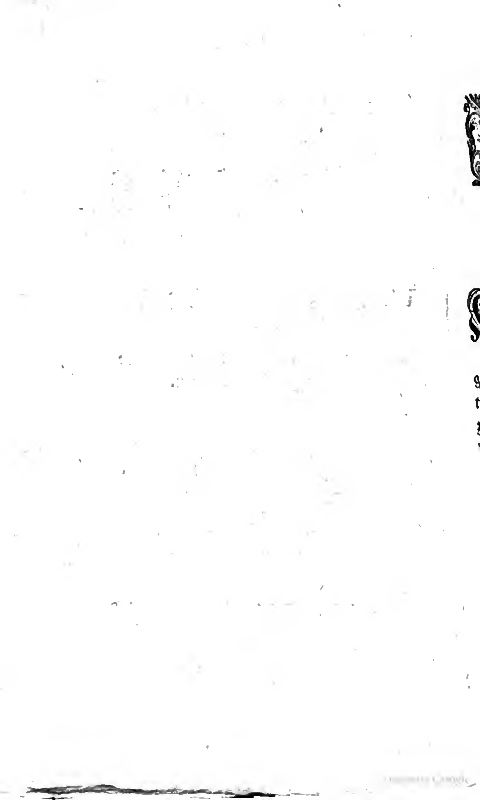
COMPENDIO IVRIS PVBLICI,

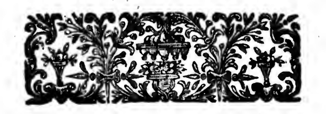
betreffend

diejenige Stellen, die in der Leipziger Censur geändert worden.



Göttingen,
bey Abram Vandenhöck 1748.





§. I.

Als mein Compendium Iuris publici zu Leipzig dem Druck übergeben wurde, hat es dem dasigen Herrn Censori gefallen, unterschiedliche Stellen in dem MSCt. theils gar wegzustreichen, theils solchergestalt zu ändern, daß mir dardurch allerley Lehren, die ich vor Irrthümer halte, und die einen Widerspruch mit andern Stellen meines Systematis in sich begreiffen, zugeeignet werden. Weil nun dardurch insonderheit meine Zuhörer in Verwirrung kommen können, so habe ich vor nöthig erachtet, die also verstümmelte Passagen anzuzeigen, und nach meinem eigentlichen Concept wieder herzustellen, zugleich auch mit wenigem zu vertheydigen.

§. II.

In dem dritten Cap. des ersten Buchs p. 8. hatte ich zu Ende des II. §. gesetzt, daß die Stände des Reichs gar irrig und ungeschickt coimperantes genennt würden. Es ist dieses eine conclusion, die nothwendiger weise aus dem im vorhergehenden §. festgesetzten principio herfliesset, daß niemand als der Kayser die majestatem über das gesammte Reich habe Dann das will nichts anders sagen, als daß niemand, als der Kayser, imperans ist, mithin nicht mehrere imperantes sind. Wer nur die erste Grundlehren des Iuris publici universalis verstehet, kan nicht daran zweifeln. Der Gegensatz kommt eben so ungereimt heraus, als wann in einem Fürstenthum, wo Landstände sind, die zu allgemeinen Landes-Gesetzen und Steuren ihre Einwilligung geben, man dieselbe „Mit-Landes-Regenten nennen wolte, da sie doch offenbar nichts als wahrhaffte Landes-Unterthanen sind. Mein Herr Censor hat selbst diese meine Lehre in dem folgenden 3ten §. passi-

ren

ren lassen, wo es heist: daß die Reichs-Stände in Ansehen des Kaysers und Reichs **Unterthanen** sind. Es ist mir wohl bekannt, daß die Meynung von den coimperantibus sich auf die unreine und exorbitante, aus blossem Gehirn und nicht aus Reichs-Gesetzen genommene Lehren des Monzambano, Thomasii und Titii gründet, und daß viele diesen Scribenten nachbeten und nachschmieren; denen dann, weil sie des eigenen Nachdenckens und weitern Nachlesens nicht gewohnet sind, meine Säze freylich als fremd, und vielleicht gar als den Ständen an ihrer Hoheit nachtheilig vorkommen werden. Aber durch eine solche turbam unreifer und superficiellen Publicisten muß sich niemand irren lassen. Zum wenigsten ist mir nicht bekandt, daß diese Meynungen einiger Privat-Scribenten dergestalt autoritate publica angenommen sind, daß kein Compendium juris publici dörffte gedruckt werden, worinn das Gegentheil statuiret wird. Mich bedünckt, so viel Recht Titius gehabt hat, nach seinem Begriff die

Stände vor coimperantes auszugeben und solches ohne Anfechtung der Censur hat können gedruckt werden; so viel Recht haben andere, nach ihrer Einsicht die Meynung Titii vor irrig zu halten, ohne daß ein Censor befugt wäre, hierinn Parthey zu nehmen und einer Richterlichen Autorität sich anzumassen.

§. III.

Eben so ist es mit dem folgenden §. III. und IV. gedachten Capitels beschaffen, da ich in meinem MScr. gesetzt hatte: eine *subalterne* Regierung der Stände in den Provinzen, und mein Herr Censor das Wort *subaltern* in beyden §§. ausgestrichen hat. Es ist mir kein Publicist bekannt, ausser allein Titius, der sich unterstanden hätte, dieses zu läugnen. Man darf nur des grossen Hertii dissertation de specialibus R. G. I. Rebuspubl. Sect. I. §. 1. (Opusc. T. I. P. II. p. 82.) nachlesen, und Hornii Compendium iuris publici, das zu Wittenberg geschrieben und zu Berlin cum privilegio gedruckt

druckt worden, aufgeschlagen, der C. XIV. §. XI. p. 132. diese Worte hat: In hac vero magna civitate (universalis Imperii nostri) cum dentur societates civiles SVBALTERNAE, territoria quae dicuntur, & in se consideratae separatae respublicae videntur, revera tamen non sunt, dum summa potestate carent &c. Ja der Herr Hofrath Mascov schreibt selber in seinem zu Leipzig gedruckten Compendio L. VI. C. I. §. IX. Superioritas haec, quantumvis in Territorio vigeat, SVBORDINATA est universae Reip. cuius indoli & legibus, uti ipsa vigorem debet, ita fasces suos veluti submittit. Wann Titius die Superioritatem Territorialem vor independent ausgiebt, so connectirt es doch noch mit seinen übrigen principiis, da er läugnet die Unitatem Reip. und Status Imperii esse subditos. v. Spec. I. P. L. VII. C. IIX. §. 24. seqq. & dissert. de Habitu Territor. Germ. C. I. §. 67. Wie aber meines Herrn Censoris Systema juris publici connectire, da er mir zuläßt die Unita-

tem Reip. Imperii noſtri, und daß die Reichs-Stände in Anſehen des Kayſers und Reichs **Unterthanen** ſind, und dennoch läugnet, daß ſie *ſubaltern* ſind, welches noch weniger, als **unterthänig** bedeutet, das kan ich nicht begreiffen. Noch weniger aber kan ich begreiffen, wie er hat können glauben, als Cenſor eines Buchs befugt zu ſeyn, mir das unſchuldige Wort *ſubaltern* wegzuſtreichen, weil er es mit ſeinen übelgefaßten principiis nicht hat harmoniren können.

§. IV.

Von dem Jure primariarum precum hatte ich in meinem MSct. L. II. C. III. §. X. geſetzt: **Hierzu wird aber allemal erfordert, daß der Kayſer von dem Pabſt ein Indult erhalte.** Dis hat mein Herr Cenſor alſo corrigirt: **Hierzu wird allemal beobachtet** &c. Ich will nun nicht anführen, daß es nicht gut deutſch lautet: **Hierzu wird beobachtet,** ſondern daß es hätte heiſſen ſollen: **Hierbey wird beo-**

beobachtet. Sondern ich will nur dieses bemercken, daß wann gleich der Herr Censor etwan aus der Rubric der Dissertation des Herrn Gribners gelernet hat, Preces primarias Imperiales sine Pontificis indultu validas esse, ihm doch solches kein Recht gibt, meine gegenseitige Meynnng zu corrigiren, und mir etwas anzudichten, was ich nicht geschrieben habe. Gesetzt ich hätte geirret: Ist dann eines Censoris Amt, alle Irrthümer zu corrigiren? Er müste gewiß ein donum infallibilitatis haben. Es ist nicht wider die Religion, noch wider bonos mores, noch wider die Rechte des Chursächsischen Hofs, wann man statuirt, daß zu dem jure primariarum precum ein Päbstliches Indult erfordert werde. Was ficht dann den Herrn Censorem an, diesen passum zu ändern? und zwar auf eine gar ungeschickte Art. Dann er setzt: es werde „ **allemal** „ beobachtet, daß der Kayser ein Indult empfängt. Das ist aber eben das was ich will. Der verkappte Oligenius hat durch die Indult Briefe

selbst von Kayser zu Kayser von Friderico III. an bis auf Leopoldum bewiesen, daß „**allemal**„ Päbstliche Indulte ertheilt und ausgebeten worden. Es ist auch gewiß, daß Carolus VI. Carolus VII. und Franciscus I. dergleichen Indult erhalten haben. Wann nun „**allemal**„ **beobachtet** wird, ein Indult zu erlangen, so wird ja dardurch nach allgemein bekannten principiis ein Herkommen und eben so festes Recht, als ein pactum expressum oder lex expressa geben kan; mithin ist es ja eben so viel, als wann ich sage, es werde ein Indult „**allemal**„ **nothwendig erfordert.** Hätten die Kayser geglaubt, befugt zu seyn, ohne Päbstlichen Indult primarias preces zu geben, so würden sie dergleichen weder jemals begehrt, noch wenn es wäre offerirt worden, angenommen haben. Dann worzu ein Herr jure proprio befugt ist, darzu braucht er keinen Indult, und nimmt ohne sich zu praejudiciren keinen Indult an.

§. V.

§. V.

L. II. C. XIV. §. V. lautet mein MSct. also: Gleichwie nun Catholische weltliche Herrn überhaupt keines *Juris dioecesani* noch *jurisdictionis ecclesiasticae* fähig sind, und über ihre eigene Catholische Unterthanen in diesem Stücke die Bischöffliche Gewalt müssen ausüben lassen; also können sie sich auch über ihre Evangelische Unterthanen dergleichen Rechte nicht anmassen; sondern es gebühren solche allenfalls den Bischöffen, deren *Dioeceses* sich soweit erstrecken. Aus was Ursachen der Herr Censor die Flick-Wörter hier eingerückt habe, läßt sich leicht errathen. Und so ist es auch mit den §. VI. allda beschaffen, allwo ich p. 180. lin. 2. in meinem MSct. also gesetzt hatte: Aus welchen Worten folget: 1.) daß dergleichen Unterthanen gar keinem *juri dioecesano* unterworffen sind, sondern disfalls Freyheit haben, eigenmächtige Verordnungen zu machen, 2.) daß wann sie 2c. Es sind auch allda die Worte

nach

nach der Landes-Verfassung von dem Censore gantz unnöthiger weise eingeflickt worden. Alle diese Aenderungen halte ich meinem Herrn Censori wegen allerley Ursachen, mit deren Anführung ich ihn verschonen will, zu gut, und bemercke nur dieses, daß die obangeführten Worte meines MSct. die wahre und ungeheuchelte Lehren der Protestantischen Publicisten sind. Siehe unter andern des Herrn Geheimen Justitz-Rath Struben Neben-Stunden II. Theil p. 115. seqq. & 173. seqq.

§. VI.

L. II. C. XVI. §. 1. habe ich in meinem MSct. die Worte also gesetzt: **Weil alle Stände ohne Ausnahm der allerhöchsten Majestät des Kaysers und deßen Gerichtbarkeit unterworffen sind, so werden sie in dieser** *Relatione* **gar füglich als** *subditi*, **obgleich** *eminentioris conditionis*, **und unter sich als** *cives* **und** *privati* **angesehen**, 2c. Hier ist nun dem Herrn Censori das Wort *subditi* bedencklich vorgekommen,

men, als welches den Lehren Titii, seines vermuthlichen ehemaligen Praeceptoris, zuwider läufft, und überhaupt hart zu seyn scheint, weil der vulgus insgemein unter dem Wort *subditus* nichts als Bürger und Bauren versteht. Aber nach den wahren principiis juris publici universalis ist alles, was eine majestatem superioris erkennt, majestati subditum, und sind majestas und imperans auf einer Seite, und subditus oder subjectus auf der andern Seite, termini relativi, wie dominus und servus, wie pater und filius &c. Wann ich meine Worte: weil alle Stände der Majestät des Kaysers unterworffen sind, in das Lateinische übersetze, so würde es also lauten: Quia omnes status majestati Imperatoris *subditi* oder *subiecti* sunt. Es ist also mehr vor eine Tautologie, als vor einen Schluß zu halten, da ich hierauf weiter gesetzt habe: **so werden sie NB. in dieser** ***Relatione*** **gar füglich als** ***subditi*** **angesehen.** Dann das ist in effectu eben so viel, als wann ich sagte: Weil sie subditi sind, so werden sie

als

als subditi angesehen. Dann unterworffen seyn, und *subditus* oder *subjectus* seyn ist ja einerley. Das Wort *Cives*, so mein Herr Censor substituiret hat, quadriret zu der Relatione ad majestatem principis nicht; dann imperans ist selber civis, i. e. membrum civitatis. Es hat also der Herr Censor durch diese abermalige ungeschickte Correction nicht allein meine Principia und Lehren verwirret, sondern auch nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß er in principiis juris publici noch gar nicht so fest gegründet seye, daß er anderer Autorum Schrifften corrigiren könne. Er hat mir oben p. 9. eingeräumt, wie schon §. II. & III. angeführt worden, daß die Stände in Relatione ad Imperatorem **Unterthanen** seyen; und hier p. 192. will er nicht leyden, daß sie NB. in eadem Relatione *subditi* seyen.

§. VII.

§. VII.

Die letzte Aenderung ist in der Censur geschehen mit den Final-Worten des XXII. §. L. III. C. IV. die in meinem MSC. also gelautet haben: **und finde ich in den Reichs-Gesetzen nicht, daß den Landesherrn Krafft ihrer Landes-Hoheit** extra nexum totius Imperii & Circulorum **vor sich selbst insbesondere ein** jus belli **zustehe; ausgenommen den Fall einer Nothwehre.** Hiermit connectiren in meinem Compendio §. XXIII. die Anfangs-Worte: **In eben dem Verstande ist es also zu nehmen** &c. Da nun die Worte zu Ende des §. XXII. worauf sich der Anfang des folgenden §. XXIII. beziehet, weggestrichen sind, so entstehet dadurch eine Verwirrung, die meine Meynung in der Sache gänzlich verdunkelt. Nun glaube ich wohl, daß diese Meynung dem Herrn Censori nicht recht eingeleuchtet haben mag; ich glaube aber auch, daß er deswegen nicht eben befugt gewesen seye, solche auszustreichen. Dann ich bleibe noch dabey, daß ein

Censor

Censor weder verbunden, noch befugt, noch, ohne ein infusum donum infallibilitatis, im Stande seye, Irrthümer der Authorum von Büchern, wann sie nicht wieder Religion, bonos mores und die Obrigkeit sind, zu corrigiren. Wie leicht kan es geschehen, daß ein Censor librorum, indem er etwas vor einen Irrthum hält, selbst irret, weil er es nicht beßer gelernt hat.



